

Begründung zur zweiten Änderungsverordnung des Kultusministeriums vom 26. November 2021 zur Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 26. September 2021

A. Allgemeiner Teil

Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt in Baden-Württemberg derzeit bei einem Rekordhoch von 489,9, da sich die hochansteckende Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 insbesondere unter nicht-immunisierten Personen rasch ausbreitet. Die Infektionszahlen sind derzeit deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres und auch bei Kindern und Jugendlichen in den vergangenen Wochen stark angestiegen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber mit zunehmenden Infektionszahlen ansteigend, eingeschätzt (Quelle: Lagebericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts vom 25. November 2021; https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID_Lagebericht_LGA_211125.pdf). Mit der Änderung der Corona-Verordnung vom 23. November 2021 hat die Landesregierung auf das exponentiell ansteigende Infektionsgeschehen reagiert und unter anderem das dreistufige Ampelsystem (Basis-, Warn-, und Alarmstufe) um eine Alarmstufe II ergänzt.

Die zweite Änderungsverordnung zur CoronaVO Schule vollzieht die Einführung der Alarmstufe II nach und enthält neben redaktionellen Änderungen Anpassungen der Regelungen zum Musik- und Sportunterricht sowie zu Schulveranstaltungen.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 2 (Mund-Nasen-Schutz)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 5

Die Maskenpflicht in Unterrichts- und Betreuungsräumen gilt im Rahmen der Geltungsdauer der Alarmstufe sowie der Alarmstufe II im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 CoronaVO. Sie gilt grundsätzlich für alle anwesenden Personen, sofern

keine Ausnahmebestimmung auf sie Anwendung findet. Damit wird der während der Alarmstufen allgemein erhöhten Infektionsgefahr Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die im Rahmen des Sport- und Musikunterrichts sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen geltenden Ausnahmen von der Maskenpflicht wurden in § 5 bzw. den neu eingefügten § 5a übernommen. Die Nummerierung der verbleibenden Ausnahmetatbestände wurde entsprechend angepasst.

Zu § 4 (Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen)

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommt bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere bei mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen besteht aufgrund der verstärkten und vielfältigeren Sozialkontakte ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko. Da die Kontaktreduzierung neben dem Impfschutz nach wie vor eine der wirksamsten Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus ist, sind mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalte ab dem 1. Dezember 2021 generell, also auch im Inland, untersagt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und wegen der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung des Pandemiegeschehens ist die Untersagung zunächst bis zum 31.01.2022 befristet.

Diese Bestimmung tritt mit einer Übergangsfrist ab dem 1.12.2021 in Kraft (Artikel 2).

Zu § 5 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Sportveranstaltungen)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufnahme eines neuen Absatz 3.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Wegen der in den Alarmstufen gegebenen deutlich erhöhten Belastungen des Gesundheitssystems und mit Blick auf die mit körperlicher Anstrengung verbundene schnellere Atmung und dem damit erhöhten Aerosolausstoß sind für diese Stufen restriktivere Regeln für den fachpraktischen Sportunterricht erforderlich. Satz 1 legt daher fest, dass der fachpraktische Sportunterricht in den Alarmstufen nur noch kontaktfrei erfolgen darf. Betätigungen, die Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern erfordern, sind dabei nicht gestattet. Damit scheidet Sportaktivitäten aus, die durch viele kurzfristige oder längere Körperkontakte geprägt sind (z. B. wettkampfgerechtes Basketball, Fußball, Handball, Ringen, Judo). Dadurch wird das Risiko einer Infektion über Tröpfchen und Aerosole reduziert.

Zu Satz 2

Ausnahmen hiervon sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes notwendig und zulässig zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule sowie das Fach Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums. Der fachpraktische Sportunterricht ist für diese Schülerinnen und Schüler weiterhin auch mit Körperkontakt gestattet.

Eine Ausnahme von dem Verbot nicht-kontaktfreier Betätigungen im Sportunterricht gibt es außerdem für eine aus methodisch-didaktischen oder Sicherheitsgründen notwendige Hilfestellung; sie ist erlaubt, wobei jedoch nach Absatz 2 eine medizinische Maske getragen werden muss.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Beim Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in der Klasse oder Lerngruppe und einer hierauf beruhenden Absonderungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 CoronaVO Absonderung sind weitere Einschränkungen auch für den Sportunterricht umzusetzen, um der Verbreitung für den Fall entgegenzuwirken, dass eine Mitschülerin oder ein Mitschüler sich ebenfalls infiziert hat. Der Sportunterricht darf in diesem

Fall ausschließlich kontaktfrei im Freien durchgeführt werden. Dies ist erforderlich, da bei der Sportausübung keine Masken getragen werden können und die Infektionsgefahr im Freien wesentlich geringer ist, als in geschlossenen Räumen.

Darüber hinaus muss die Klasse oder Lerngruppe des positiv getesteten Falles Abstand zu anderen Nutzern der Sportanlage oder der Sportstätte halten. Hierfür wird der Gruppe oder Klasse ein fester Bereich zur alleinigen Nutzung unter Wahrung eines durchgängigen Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Schülerinnen und Schülern anderer Gruppen oder Klassen sowie ggf. anderen Nutzerinnen und Nutzern zugewiesen.

Zu Satz 5

Um die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten wird jedoch eine Ausnahme für Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums zugelassen. Der fachpraktische Sportunterricht ist, um die gerade für die kältere Jahreszeit absehbaren Einschränkungen zu vermeiden, für diese Schülerinnen und Schüler auch in geschlossenen Räumen kontaktfrei zulässig.

Zu § 5a (Musikunterricht und außerunterrichtliche Musikveranstaltungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält spezielle Regelungen für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten. Sie orientieren sich inhaltlich u. a. an den Empfehlungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Richter B, Spahn C: <https://www.mh-freiburg.de/service/covid-19/risikoeinschaetzung>), den Erkenntnissen einer Studie zu Aerosolen von Wissenschaftlern der LMU München und des Universitätsklinikums Erlangen (Echternach M, Kniesburges S u. a.: <https://www.lmu-klinikum.de/aktuelles/pressemitteilungen/erste-ergebnisse-zu-aerosol-studie-mit-dem-chor-des-br/caf8e9f9c407a2bd>; <https://www.lmu-klinikum.de/aktuelles/pressemitteilungen/ergebnisse-aus-aerosol-studie-mit-dem-symphonieorchester-des-br/99facfa2b6c72864>), einer Studie der Bundeswehruniversität München (Kähler CJ, Hain R: <https://www.unibw.de/home/news-rund-um-corona/musizieren-waehrend-der-pandemie-was-raet-die-wissenschaft>) und einer VBG-Handlungshilfe für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich „Proben-

und Vorstellungsbetrieb“ (https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf;jsessionid=917AE8FA0E3B41C490DE7F88488DF5A8.live4?_blob=publicationFile&v=32).

Hinsichtlich der in Nummer 1 Buchstabe a enthaltenen Abstandsregel (zwei Meter in alle Richtungen) bleibt das Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM) in seinem jüngsten Update vom 13.09.2021 für Gesang und Blasinstrumentenspiel bei der Empfehlung eines Abstands von 2 Metern, auch auf Grundlage neuester Studienergebnisse (https://www.mh-freiburg.de/fileadmin/Service/Covid-19/7._Update_Risikoabschaetzung_Corona_Musik_13.09.2021.pdf).

Zu Absatz 2

Mit der Lockerung der bei Gesangsunterricht geltenden Abstandsregelungen (2 Meter zu anderen Personen) soll in der Basisstufe der Unterricht in Gesang auch für größere Klassen und Lerngruppen grundsätzlich ermöglicht bzw. erleichtert werden. Diese Lockerung ist aber verknüpft mit der Pflicht, beim Singen eine medizinische Maske zu tragen. Im Hinblick auf den damit verbundenen Eigen- und Fremdschutz ist das in diesem Absatz geregelte Abweichen von der Abstandspflicht in der Basisstufe möglich, da das Tragen einer medizinischen Maske in dieser Stufe eine ausreichende Schutzmaßnahme gegen den beim Singen entstehenden erhöhten Aerosolausstoß darstellt.

Zu Absatz 3

Aus den oben zu § 2 Absatz 5 Satz 3 und 4 genannten Gründen ist es notwendig, für den Gesangsunterricht und den praktischen Unterricht an Blasinstrumenten in den Alarmstufen gesonderte Regelungen zu treffen, die einerseits das erhöhte Infektionsrisiko und -geschehen berücksichtigen, andererseits den Unterricht auch nicht gänzlich unmöglich machen. Dies geschieht in Absatz 3 durch eine an die Alarmstufen gebundene Regelung. Auch die Regelung, dass stets der Mindestabstand von 2 Metern (Absatz 6 Satz 1 Nummer 1) einzuhalten ist, trägt zur Verringerung des Infektionsrisikos bei. In Abwägung der zu berücksichtigenden Umstände regelt Nummer 1, dass in den Alarmstufen in geschlossenen Räumen beim Singen eine Maske zu tragen ist. Wegen des im Freien grundsätzlich geringeren Infektionsrisikos ist hingegen auch in den Alarmstufen beim Gesang dort keine Maskenpflicht vorgeschrieben.

Da Blasinstrumente nicht mit Maske gespielt werden können, ist in den Alarmstufen das Spielen dieser Instrumente gemäß Nummer 2 grundsätzlich nur im Freien erlaubt.

Um den Unterricht bei kälterer Witterung nicht gänzlich unmöglich zu machen, erscheint es vertretbar, eine Ausnahme vom Verbot des Blasinstrumentunterrichts in geschlossenen Räumen für den Fall zuzulassen, dass er in sehr großen Räumen wie z. B. in einer Turnhalle, einer Aula oder auch in einer Kirche, stattfinden kann. Mit den vorgenannten Beispielen wird klargestellt, dass hierfür ausschließlich großflächige und hohe Räume mit entsprechend großem Raumvolumen geeignet sind. Dies entspricht auch der Empfehlung im letzten Update der Risikoeinschätzung des Freiburger Instituts für Musikermedizin vom 13.09.2021, wonach auch, wenn eine 2G-Regelung besteht, weiterhin gilt, dass Proberäume möglichst groß (sowohl bezüglich Raumfläche als auch Deckenhöhe) sein sollten (https://www.mh-freiburg.de/fileadmin/Service/COVID-19/7_Update_Risikoabschaetzung_Corona_Musik_13.09.2021.pdf). Um das auch dann nicht ausschließbare Risiko einer Infektion weiter zu minimieren, können in diesen Räumen zusätzlich auch CO₂-Ampeln verwendet werden, um ggf. frühzeitig den Unterricht abbrechen zu können.

Zu Absatz 4

Nach Auftreten eines positiven Falles in der Klasse oder Lerngruppe ist für die Mitschülerinnen und Mitschüler dieser Klasse oder Lerngruppe die Teilnahme am Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie an entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten wegen der besonderen Risiken der Virusverbreitung untersagt.

Um die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen zu gewährleisten, wird jedoch eine Ausnahme für den Musikunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule sowie des beruflichen Gymnasiums zugelassen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass für schulische Musikveranstaltungen mit Gesang und Blasinstrumenten unabhängig davon, ob sie auf dem Schulgelände stattfinden oder außerhalb, neben den Maßgaben des § 10 Absätze 1 bis 3, 5 und 7 CoronaVO zusätzlich die besonderen Regelungen für das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten der Absätze 2 bis 4 gelten. Die Maßgabe des § 10 Absatz 1a CoronaVO, wonach bei Veranstaltungen der Breitenkultur mit Chören oder Blasmusikensembles, einschließlich des Probenbetriebs, oder vergleichbaren Tätigkeiten mit Aerosolbelastung in geschlossenen Räumen der Zutritt nur für immunisierte mitwirkende Personen nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, wird daher bei

schulischen Musikveranstaltungen insoweit von den spezielleren Regelungen der CoronaVO Schule überlagert.

Zudem wird klargestellt, dass die besonderen Zutrittsregelungen nach § 5 Absatz 3 CoronaVO für Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch für alle schulischen Musikveranstaltungen gelten.

Hinsichtlich der gemäß § 10 Absatz 5 i.V.m. § 8 CoronaVO erforderlichen Datenverarbeitung sind die §§ 6 und 6a CoronaVO zu beachten. Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist der jeweilige Veranstalter, bei Veranstaltungen in der Organisationshoheit der Schule also die Schulleitung.

Zu § 8 (Schulveranstaltungen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Für nichtöffentliche Schulveranstaltungen, die in der Schule stattfinden, gelten die auch für den Unterrichtsbetrieb maßgeblichen schulischen Zutritts-, Hygiene- und Maskenregeln. Für die Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen gilt daher stufenunabhängig die 3G-Regel, d.h. für nicht-immunisierte Personen genügt ein negativer Antigentest. Die Regelungen des § 10 CoronaVO finden hier keine Anwendung.

Nichtöffentlich im Sinne dieser Bestimmung sind Veranstaltungen, die ausschließlich von Personen besucht bzw. durchgeführt werden, die zur Schulgemeinschaft im engeren Sinne gehören, also Schülerin oder Schüler der Schule sind oder dort im Rahmen des regulären Schulbetriebs z.B. als Lehrkraft beschäftigt sind.

Zu Satz 2

Für Veranstaltungen, die von dem für den schulischen Regelbetrieb erstellten Hygienekonzept nicht bereits umfasst sind, ist ein Hygienekonzept gemäß § 7 CoronaVO zu erstellen. Hierzu gehört insbesondere die Regelung von Personenströmen. Hinsichtlich der gemäß § 8 CoronaVO erforderlichen Datenverarbeitung sind die §§ 6 und 6a CoronaVO zu beachten. Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist der jeweilige Veranstalter.

Zu Satz 3

Mit Rücksicht auf deren Bedeutung für die Verwirklichung der grundrechtlich geschützten Elternrechte sind Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen und die Sitzungen weiterer schulischer Gremien ohne die in 10 CoronaVO für die Warn- und Alarmstufe sowie für die Alarmstufe II vorgesehenen Verschärfungen zulässig, d.h. es gilt stufenunabhängig die 3G-Regel. Dies gilt auch für Schülerratssitzungen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Satzes 1 sind Veranstaltungen, die entweder außerhalb der Schule stattfinden oder zwar in der Schule stattfinden, aber öffentlich sind. Öffentlich in diesem Sinne sind Veranstaltungen dann, wenn neben den Schülerinnen und Schülern und dem im Schulbetrieb eingesetzten Personal weitere Personen, z.B. Eltern, Verwandte, Freunde oder sonstige Personen teilnehmen können. Für diese Veranstaltungen finden die nach Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe und Alarmstufe II differenzierenden Regelungen des § 10 CoronaVO Anwendung. In der Alarmstufe ist nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu solchen Veranstaltungen gestattet, in der Alarmstufe II nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises.

Schülerinnen und Schülern bleibt der Zugang im Rahmen des § 5 Absatz 3 CoronaVO gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.

Für schulische Musikveranstaltungen gilt, unabhängig davon ob sie innerhalb oder außerhalb der Schule stattfinden, § 5a Absatz 5, d.h. in der Alarmstufe und Alarmstufe II ist das Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske und das Spielen von Blasinstrumenten nur im Freien sowie in sehr großen Räumen gestattet. Ausgeschlossen von der Teilnahme am Gesang und dem Spielen von Blasinstrumenten sind Schülerinnen und Schüler, in deren Klasse- oder Lerngruppe eine Mitschülerin oder ein Mitschüler positiv auf das Coronavirus getestet wurde.

Zu Satz 2

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass auch für öffentliche Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden, die schulischen Regeln zur Maskenpflicht gelten.

Zu Satz 3

Für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule erstreckt Satz 3 die Maskenpflicht auch auf schulische Mitwirkende, selbst wenn diese am Veranstaltungsort nicht gelten sollte. Weitergehende Anforderungen für den Veranstaltungsort bleiben aber unberührt.

Zu § 10 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 5

Redaktionelle Anpassung aufgrund der nun in §§ 5 und 5a enthaltenen Regelungen zur Maskenpflicht.